

Az.: 3 B 379/18  
4 L 1369/17

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
vertreten durch den Landrat  
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Antragsgegner -  
- Beschwerdeführer -

wegen

Widerruf von Waffenbesitzkarten; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 3. Dezember 2018

### **beschlossen:**

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. September 2018 - 4 L 1369/17 - wird geändert. Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 28. November 2017 anzuordnen, wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung erster Instanz für das Verfahren in beiden Rechtszügen auf jeweils 5.125,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass das Verwaltungsgericht dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu Unrecht stattgegeben hat.
  
- 2 Der Antragsteller ist Mitglied in einem Schießsportverein. Er ist Inhaber einer Standard-Waffenbesitzkarte mit der Nr. N1..... sowie einer Sportschützenwaffenbesitzkarte Nr. N2....., auf denen insgesamt acht Schusswaffen eingetragen sind. Mit Bescheid vom 28. November 2017 widerrief der Antragsgegner die beiden Waffenbesitzkarten (Nr. 1 des Bescheids), forderte den Antragsteller auf, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids die Waffenbesitzkarten abzugeben (Nr. 2), ordnete die Einbehaltung der Erlaubnisdokumente ein (Nr. 3), untersagte ihm den Erwerb und Besitz von Waffen und Munition aller Art in Zukunft und ordnete den Nachweis binnen oben genannter Frist an, dass die Waffen einem Berechtigten überlassen wurden (Nr. 4). Für den Fall des nicht fristgerechten Nachweises des Überlassens der Waffen an einen Berechtigten würden diese

sichergestellt und verwertet (Nr. 5). Für die Regelungen in Nr. 2 bis Nr. 5 des Bescheids wurde gemäß dessen Nr. 6 die sofortige Vollziehung angeordnet. Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass er die für die Erteilung einer Erlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit i. S. d. § 5 WaffG nicht besitze, da Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass er mit Waffen und Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehe und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werde. Die Annahme sei gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG dann gerechtfertigt, wenn der Erlaubnisinhaber die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat verneine und damit zugleich die darin bestehende Rechtsordnung offensiv ablehne. Zudem besäßen gemäß § 5 Abs. 1 (recte: Abs. 2) Nr. 3 a WaffG Personen die erforderliche Zuverlässigkeit dann nicht, wenn sie einzeln Bestrebungen unterstützten oder unterstützt hätten, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet seien. Es bestünden Anhaltspunkte, dass er der Bewegung der sogenannten „Reichsbürger und Sachverwalter“ zugehöre. Daher seien gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG die waffenrechtlichen Erlaubnisse zu widerrufen. Die weiteren Verfügungen ergäben sich aus § 41 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 46 Abs. 2 und Abs. 5 WaffG.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat in der Besetzung mit einem Richter am Verwaltungsgericht, einer Richterin auf Probe sowie einem Richter kraft Auftrags mit Beschluss vom 10. September 2018 - 4 L 1369/18 - die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners hinsichtlich der Nrn. 1 und 7 des Widerrufsbescheids angeordnet und hinsichtlich dessen Nrn. 2 bis 5 wiederhergestellt. Zur Begründung hat es darauf abgestellt, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen und wiederherzustellen gewesen sei, da sich der Widerrufsbescheid als rechtswidrig erweise. Dies folge in formeller Hinsicht bereits aus dem Umstand, dass der Antragsteller nicht gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG ordnungsgemäß angehört worden sei. Denn mit Schreiben des Antragsgegners vom 1. Juni 2017 sei der Antragsteller mit fehlerhafter Gesetzesangabe nur zur Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 a WaffG angehört worden, während in dem Widerrufsbescheid erstmals und vorrangig auf die absolute Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG abgestellt werde. Hierzu habe sich der Antragsteller nicht äußern können. Der Verfahrensmangel sei nicht nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG geheilt worden, da die erforderliche Anhörung noch nicht durchgeführt worden sei. Ob

die rechtswidrig durchgeführte Anhörung gemäß § 46 VwVfG unbeachtlich sei, weil es sich beim Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis um eine gebundene Entscheidung handele, könne dahinstehen, da der Bescheid jedenfalls in materieller Hinsicht rechtswidrig sei. Bei der Prüfung, ob der Inhaber einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG zuverlässig sei, sei eine Prognose vorzunehmen. Hierfür sei eine auf der Lebenserfahrung beruhende Einschätzung ausreichend, bei der kein Restrisiko hingenommen werden müsse. Die Prognose müsse auf Tatsachen gestützt sein. Bloße Vermutungen reichten nicht aus. Es müsse eine konkrete Prüfung der Zuverlässigkeit vorgenommen werden. Die vom Antragsgegner herangezogenen Tatsachen rechtfertigten die getroffene Prognoseentscheidung über den Antragsteller und dessen künftiges Verhalten im Umgang mit Waffen und Munition nicht. Selbst wenn der Antragsteller mit seiner Argumentation eine gewisse Nähe zu ähnlichen Argumenten aus dem Kreis der sogenannten Reichsbürger aufweise, könne allein darauf keine abschließende Prognose seiner waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gestützt werden. Auch bei solchen Personen sei nämlich stets eine Würdigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere des konkreten Verhaltens erforderlich. Allein das Äußern „abstruser politischer Auffassungen oder reiner Sympathiebekundungen für solche Auffassungen“ rechtfertige für sich genommen nicht den Schluss der Unzuverlässigkeit. Die von dem Antragsteller geäußerten Rechtsansichten genössen den Schutz der Meinungsfreiheit. Darüber hinaus handele es sich um einzelne Unmutsäußerungen, die hinzunehmen seien.

- 4 Dem hält der Antragsgegner in seiner Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2018 entgegen: Die zuständige Kammer des Verwaltungsgerichts sei entgegen § 29 DRiG nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen. Es habe mehr als ein Richter auf Probe, ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitgewirkt. Die Wertung der Gesamtheit der Äußerungen und des Verhaltens des Antragstellers sei vom Verwaltungsgericht unzutreffend vorgenommen worden. Das Gericht stelle die aktenkundigen Vorkommnisse, an denen der Antragsteller beteiligt gewesen oder bei denen er sogar selbst aktiv geworden sei, verharmlosend und unter dem Schutz des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung stehend dar. Bloße Unmutsäußerungen des Inhabers von waffenrechtlichen Erlaubnissen vor Behörden seien anders zu werten als die eines Normalbürgers. Der Hinweis darauf, dass sich die

bloße Wahrnehmung von Grundrechten in waffenrechtlicher Hinsicht nicht auswirken dürfe, greife nicht. Das Restrisiko brauche durch den Antragsgegner nicht hingenommen zu werden.

5 Mit Schriftsätzen vom 25. und 30. Oktober 2018 hat der Antragsgegner weitere Bestandteile der Behördenakte in Ablichtung übermittelt. Hierunter befindet sich ein Schreiben vom 21. September 2018, mit dem dem Antragsteller bis zum 5. Oktober 2018 die Möglichkeit gegeben wurde, sich gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG nochmals gegenüber dem Antragsgegner zu den entscheidungsrelevanten Tatsachen zu äußern. Auf die Stellungnahme des Antragstellers mit Schreiben vom 28. September 2018 hin legte der Antragsgegner mit Vorlagebericht vom 16. Oktober 2018 die Behördenakte zur weiteren Bearbeitung an die Widerspruchsbehörde vor.

6 Das Vorbringen rechtfertigt die Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sind bei der in dem vorliegenden Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 5 WaffG nicht offensichtlich zu verneinen. Die in diesem Falle vorzunehmende Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO geht zu Lasten des Antragstellers aus. Dies ergibt sich aus Folgendem:

7 1. Das Verwaltungsgericht hat gegen § 29 DRiG verstoßen, wonach bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Probe, ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken darf.

8 Diese Regelung gilt auch im Rahmen von § 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO, wonach die Kammer des Verwaltungsgerichts bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter in der Besetzung von drei Richtern entscheidet (Kronisch, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 5 Rn. 18). Damit war das Verwaltungsgericht nicht i. S. v. § 138 Nr. 1 VwGO vorschriftsmäßig besetzt. Anhaltspunkte dafür, dass die Mitwirkung von einem Proberichter und einem Richter kraft Auftrags hier ausnahmsweise zulässig gewesen sein könnte (BVerfG, Beschl. v. 13. November 1997 - 2 BvR 2269/93 -, juris Rn. 19), sind weder erkennbar noch vorgetragen. Insbesondere spricht angesichts des Zeitraums, der zwischen

Verfahrenseingang am 11. Dezember 2017 und Entscheidung des Gerichts am 10. September 2018 liegt, nichts dafür, dass eine besondere Eilbedürftigkeit bestanden haben könnte, die ausnahmsweise eine Abweichung von der Regel des § 29 DRiG rechtfertigen könnte.

9 Eine Zurückweisung der Sache in entsprechender Anwendung von § 130 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu Blanke, in: Sodan/Ziekow a. a. O., § 130 Rn. 3) ist nicht veranlasst, da dies keiner der Beteiligten beantragt hat. Da sich der Beschluss schon aus diesem Grund als rechtswidrig erweist, war der Senat unabhängig von den Darlegungen des Antragsgegners im Übrigen verpflichtet, eine eigenständige Entscheidung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu fassen (OVG Lüneburg, Beschl. v. 31. Juli 2018 - 2 ME 405/18 -, juris Rn. 11 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 15. März 2016 - 3 B 302/15 -, juris Rn. 9 im Hinblick auf Gehörsverstoß).

10 2. Der Widerrufsbescheid leidet zumindest jetzt an keinem Anhörungsmangel mehr.

11 Die vom Verwaltungsgericht unter Heranziehung von § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG verneinte Nachholung der Anhörung hat zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt des Senats mittlerweile stattgefunden. Denn der Antragsgegner hat - wie sich aus den nachgereichten Behördenakten ergibt - mit Schreiben vom 21. September 2018 die Anhörung auch im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG nachgeholt und die daraufhin ergangene Stellungnahme des Antragstellers inhaltlich bewertet. In dessen Folge hat er allerdings keinen Anlass gesehen, von seiner ursprünglichen Entscheidung abzuweichen, und hat den Widerspruch des Antragstellers mit Vorlagebericht vom 16. Oktober 2018 der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Damit hat der Antragsgegner in seiner Eigenschaft als Abhilfebehörde gemäß § 72 VwGO unter Berücksichtigung der auf die nachgeholte Anhörung hin eingegangenen Stellungnahme die Entscheidung getroffen, dem Widerspruch nicht abzuhelpen (vgl. Ramsauer, in: Kopp/ders., VwVfG, 19. Aufl. 2018, § 45 Rn. 40 m. w. N.).

12 3. Anders als das Verwaltungsgericht meint, ist die vom Antragsgegner angestellte Prognose der Unzuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG nicht unvertretbar.

Die Entscheidung, die Waffenbesitzkarten gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG zu widerrufen, ist daher nicht offensichtlich rechtswidrig.

- 13 3.1 Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG ist eine Erlaubnis nach diesem Gesetz zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Die Erteilung einer Waffenbesitzkarte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG setzt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG u. a. die erforderliche Zuverlässigkeit des Antragstellers voraus. Diese Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, bei denen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit Waffen und Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahrt werden.
- 14 3.2 Das aktenkundige Verhalten des Antragsteller zugrunde gelegt, ist die vom Antragsgegner getroffene Prognose nicht unvertretbar. Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 15 Nach der auf der Website des Bundesamts für Verfassungsschutz (unter „was sind Reichsbürger und Selbstverwalter?“) enthaltenen Definition handelt es sich bei Reichsbürgern und Selbstverwaltern um Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen - u. a. unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder selbstdefiniertes Naturrecht - die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen (vgl. auch Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2017, S. 157, unter Hinweis darauf, dass es sich dabei um eine bundeseinheitliche Definition handelt; ähnlich BayVGH, Beschl. v. 15. Januar 2018 - 21 CS 17.1519 -, juris Rn. 13; VGH BW, Beschl. v. 2. Januar 2018 - 10 S 2000/17 -, juris Rn. 11 m. w. N.).
- 16 Es spricht viel dafür, dass diejenigen, die der Ideologie der Reichsbürgerbewegung folgend die Existenz und Legitimation der Bundesrepublik Deutschland verneinen und die auf dem Grundgesetz fußende Rechtsordnung grundsätzlich nicht als für sich

verbindlich anerkennen, Anlass zu der Befürchtung geben, dass sie auch die Regelungen des Waffengesetzes nicht strikt befolgen werden. Dies betrifft den Umgang mit Waffen ebenso wie die Pflicht zur sicheren Waffenaufbewahrung, die Pflicht zur getrennten Aufbewahrung von Waffen und Munition, die Pflicht zu gewährleisten, dass andere Personen keinen Zugriff haben können, sowie die strikten Vorgaben zum Schießen mit Waffen im Besonderen. Daher muss einem Mitglied der Reichsbürgerbewegung die nach § 5 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit abgesprochen werden (BayVGH a. a. O. Rn. 14; OVG Lüneburg, Beschl. v. 18. Juli 2017 - 11 ME 181/17 - Rn. 8 m. w. N.; OVG NRW, Beschl. v. 15. September 2017 - 20 B 339/17 - juris Rn. 17 m. w. N.; HessVGH, Beschl. v. 20. Juni 2018 - 4 B 1090/18 -, juris Rn. 5). Der Reichsbürgerbewegung ist dabei zuzuordnen, wer deren Gedankengut und Ideologie insbesondere nach außen hin erkennbar vertritt, verbreitet oder in sonstiger Weise aktiv dafür eintritt. Ob dies auch für Erlaubnisse oder Genehmigungen in anderen Rechtsgebieten gilt, die an die Zuverlässigkeit des Inhabers anknüpfen, bedarf vorliegend keiner Entscheidung und muss im Hinblick auf die dort geltenden rechtlichen und tatsächlichen Umstände (Gefahrenträchtigkeit, sonstige Voraussetzungen, Eigengefährdung, Kontrollmechanismen) geprüft werden.

17 3.3 Ob die negative Prognose unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auch davon abhängig zu machen ist, mit welcher Intensität sich der Betreffende dem Gedankengut der Reichsbürgerbewegung widmet und nur oder jedenfalls dann, wenn eine Person über reine Sympathiebekundungen hinaus ausdrücklich oder konkludent ihre Bindung an in der Bundesrepublik geltende Vorschriften in Abrede oder unter einem Vorbehalt stellt, solche Zweifel bejaht werden können (VGH BW, Beschl. v. 10. Oktober 2017 - 1 S 1470/17 -, juris Rn. 28 m. w. N.; dem folgend das Verwaltungsgericht Dresden in der angegriffenen Entscheidung), bedarf keiner Klärung im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Denn die Umstände des Falls lassen eine eindeutige Einordnung des Antragstellers als Sympathisant oder Mitglied der Reichsbürgerbewegung derzeit noch nicht zu.

18 Die von dem Antragsgegner für seine Beurteilung herangezogenen Vorfälle, nämlich die Beantragung der Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises am 14. Oktober 2014, die Vorsprache am 11. Juli 2016 sowie die gemeinsame Vorsprache mit seiner Schwester am 13. Juni 2016 in der Gemeindeverwaltung K....., enthalten zwar



Hinweise darauf, dass der Antragsteller Sympathien für ein entsprechendes Gedankengut hegt, liefern aber noch keine abschließenden Hinweise auf eine Unterstützung, Mitgliedschaft oder Förderung der Reichsbürgerbewegung.

19 Die dem Gericht vorliegenden, zur Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises am 10. Dezember 2014 führenden Unterlagen enthalten keine Hinweise auf ein entsprechendes Gedankengut. Denn die Beantragung eines entsprechenden Ausweises ist auf Antrag (derzeit gemäß § 30 StAG) jederzeit möglich. Die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit ist für die unterschiedlichsten Zwecke erforderlich, etwa im Hinblick auf die Ernennung zum Beamten oder für eine Heirat.

20 Allerdings ergibt sich aus der Niederschrift über die Vorsprache am 11. Juli 2016, deren Richtigkeit vom Antragsteller bisher nicht in Frage gestellt worden ist, ein Hinweis auf typische Argumentationsmuster der Reichsbürgerbewegung. Denn dort wird der Antragsteller mit dem Vorwurf zitiert, seine Abstammung sei nicht nach dem Reichsstaatsangehörigkeitsgesetz von 1913 ersichtlich. Schon in ihrer Bezeichnung als „Reichsbürger“ macht die Bewegung nämlich deutlich, dass sie zusammenfassend davon ausgeht, das Deutsche Reich bestehe anstatt der Bundesrepublik weiter fort und die Mitglieder der Bewegung seien daher Staatsangehörige des Deutschen Reichs geblieben (vgl. Stichwort „Reichsbürgerbewegung“ bei Wikipedia). Allerdings reichen die Hinweise in dem Vermerk vom 11. Juli 2016 im Hinblick auf die Motivation des Antragstellers, etwa eineinhalb Jahre nach Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises bei der Behörde vorzusprechen und die „Rücknahme“ des Staatsangehörigkeitsausweises zu fordern, nicht aus, um diesen eindeutig zur Reichsbürgerbewegung zuordnen zu können, auch wenn ein auf dem Gedankengut der „Reichsbürger“ aufbauendes Argumentationsmuster nicht fern liegt.

21 Nichts anderes gilt für den Aktenvermerk vom 20. Juli 2016 über die gemeinsame Vorsprache am 13. Juni 2016. Zwar lässt das wohl anlässlich der Vorsprache ausgehändigte zehnsseitige Schreiben seiner Schwester vom 2. Januar 2017 an die Meldestelle der Gemeinde K....., soweit überhaupt verständlich, gedanklich ungeordnet Argumentationsmuster der Reichsbürgerbewegung erkennen. Ob sich der Antragsteller aber die Auffassung seiner Schwester zu Eigen gemacht und sie aus diesem Grund zur Vorsprache begleitet oder ob er dies etwa aus verwandtschaftlicher

Solidarität gemacht hat, ergibt sich weder aus dem Aktenvermerk noch aus weiteren Unterlagen. Darüber hinaus hat sich der Antragsteller nicht - wie sonst oft beobachtet - bei der gemeinsamen Vorsprache aktiv eingebracht und durch ein gemeinsames Auftreten von Mitgliedern der Reichsbürgerbewegung eine Drohkulisse gegenüber Behördenvertretern aufgebaut. Vielmehr hat der Antragsteller in seiner Stellungnahme gegenüber dem Antragsgegner mit Schreiben vom 14. Juni 2017 (vgl. S. 66/67 der Behördenakte) angegeben, er sei versehentlich der Personengruppe der sogenannten Reichsbürger zugeordnet worden. Er habe zweimal schriftlich auf seiner Meldestelle bekundet, dass er sich von diesen Leuten distanzieren und damit nichts zu haben wolle. Über ihn würden Lügen verbreitet, die für seine Familie und ihn existenzgefährdend seien. Aus dem weiteren Hinweis, „(a)llein eine Politische Gesinnung macht einen Menschen nicht zum Kriminellen und berechtigt auch nicht zum Einzug der WBK (Waffenbesitzkarte)“, lässt sich keine eindeutige Aussage über die politische Einstellung des Antragstellers treffen.

- 22 Es ist daher gegebenenfalls in einer mündlichen Verhandlung zu klären, ob der Antragsteller der Reichsbürgerbewegung zuzuordnen ist oder nicht. Eine sichere Zuordnung lässt sich derzeit aber nicht vornehmen, wenngleich sie nach den vorstehend geschilderten Unterlagen auch nicht sicher auszuschließen ist. Offen bleiben kann bei dieser Sachlage, ob die bisherigen Erkenntnisse die Annahme rechtfertigen könnten, dass der Antragsteller Bestrebungen i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG verfolgt oder unterstützt.
- 23 3.4 Bei solchermaßen offenen Erfolgsaussichten und der daher auf der Grundlage einer Abwägung der beiderseitigen Interessen gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu treffenden Beschwerdeentscheidung ist dem öffentlichen Interesse an einem Vollzug der Widerrufsverfügung schon aufgrund der gesetzlichen Wertung des § 45 Abs. 5 WaffG Vorrang einzuräumen.
- 24 Das Verhalten des Antragstellers bei der Vorsprache am 11. Juli 2016 lässt ein Gefährdungspotential erkennen. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann das Verhalten bei der Vorsprache nicht als bloße Unmutsäußerung, die nichts Außergewöhnliches und von den Behörden hinzunehmen sei, charakterisiert werden. Denn bei seiner in dem Aktenvermerk dokumentierten Aussage, er habe es im Guten

versucht, würde jetzt aber härtere Schritte einleiten und die Bearbeiterin werde es noch bereuen, den Antrag nicht zurückgenommen zu haben, dürfte es sich nicht um eine spontane Äußerung gehandelt haben. Einer solchen Sichtweise steht entgegen, dass sich der Antragsteller nicht sogleich nach Aushändigung des Staatsangehörigenausweises, sondern erst eineinhalb Jahre danach an die Behörde gewandt hat. Der Unmut darüber, dass seinem Begehren nicht stattgegeben wurde, entsprang daher nicht einer impulsiven Aufwallung angesichts des erstmals zur Kenntnis genommenen Inhalts des Staatsangehörigenausweises, sondern dürfte Folge einer planvollen Vorgehensweise gewesen sein. Einer in diesem Rahmen gemachten Äußerung, die Bedrohungselemente enthält, ist ein wesentlich höheres Gewicht beizumessen als einer impulsiven, aus der Situation entstandenen Unmutsäußerung.

25 Bei dem Antragsteller ist derzeit kein über seine Betätigung als Sportschütze hinausgehendes Interesse festzustellen, die mit den Waffenbesitzkarten vermittelte Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen bis zur endgültigen Klärung in der Hauptsache in Anspruch nehmen zu können. Weitere konkrete Interessen sind auch mit der Beschwerdeerwiderung mit Schriftsatz vom 14. November 2017 nicht geltend gemacht. Hierin wird allein auf die angeblich grobe Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG und darauf abgestellt, ein Waffenbesitzer werde zu Unrecht anders behandelt als ein sogenannter Normalbürger.

26 Wegen der mit dem Umgang mit Waffen verbundenen Gefahren für überragende Schutzgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit überwiegt daher das in § 45 Abs. 5 WaffG als besonders gewichtig anerkannte öffentliche Interesse daran, sofort von einem potenziell waffenrechtlich unzuverlässigen Waffenbesitzer geschützt zu werden (OVG NRW, a. a. O. Rn. 29).

27 Nach alledem ist der Beschwerde daher stattzugeben.

28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

29 Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruht auf § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 2. November 2016 - 3 E 106/16 -, juris) ist bei einem Waffenbesitzer, der über

mehrere Waffenbesitzkarten verfügt, nur eine Waffenbesitzkarte streitwertmaßgeblich anzusetzen und sodann abzüglich der ersten auf der Waffenbesitzkarte eingetragenen Waffe die Zahl der weiteren Waffen mit dem sich aus Nr. 50.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen ergebenden Wert in Höhe von 750 Euro pro Waffe zu multiplizieren. Dies ergibt hier einen Streitwert in Höhe von insgesamt 10.250,00 € (5.000,00 + [7 x 750 =] 5.250,00), die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß 1.5 des Streitwertkatalogs zu halbieren sind.

30 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 und 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp